- ⇒ als Gegensatz zum parlamentarischen Prinzip zur institutionellen Grundlage des deutschen Konstitutionalismus erhoben (E. R. Huber)
- erste Erwähnung in der bourbonischen Charte Constitutionelle von 1814 → Zugeständnis an die revolutionären Errungenschaften (bürgerliche Sozialordnung auf der Grundlage des Code civil), die durch eine Volksvertretung abgesichert werden sollten ⇒ Widerspruch zwischen restaurativer monarchischer Souveränität und parlamentarischer Mitentscheidung sollte durch die Unterscheidung zwischen résidence (Inhaber der Staatsgewalt = Monarch) und exercise (bei der Ausübung freiwillige Bindung an die Bedingungen der Verfassung) aufgelöst werden
 - ⇒ Alle Rechte der Staatsgewalt sind in der Person des Monarchen vereint, aber: bei der Ausübung seiner Hoheitsrechte bindet sich der Monarch an bestimmte Verfassungsorgane (z.B. Ministerium [Recht der Kontrasignatur] und moderne Volksvertretungen)
 - → **Träger** der Staatsgewalt ist allein der *Monarch*, bei der **Ausübung** der Staatsgewalt aber band er sich freiwillig an die Bedingungen der *Verfassung*
- mit der Beschränkung der Ausübung der monarchischen Gewalt sanktionierte das monarchische Prinzip den *Verzicht* auf das absolutistische Regime, <u>aber</u>:
 - ↔ in einschränkender restaurativer Auffassung (vgl. Friedrich Gentz) allerdings liegt die Betonung auf dem Zugeständnis nur bestimmter Mitwirkungsrechte der Stände an der Herr-

- schaftsgewalt (also Begrenzung der Zuständigkeit der Verfassungsorgane; nur Mitwirkung, keine selbstständigen Entscheidungen)
- in Art. 57 der Wiener Schlußakte (1820) auf der Grundlage des Art. 13 der Wiener Kongressakte ausgesprochener Grundsatz
- monarchisches Prinzip war bloßer Legitimationsersatz für den nicht mehr existenzfähigen Absolutismus (Gottesgnadentum hatte durch Auflösung der religiös-sakralen Weltordnung seine Geltung verloren, außerdem war die historische Kontinuität des Alten Reichs und seiner Staatenwelt durch die Ereignisse von Französischer Revolution, Napoleonische Herrschaft und Wiener Kongreß abgebrochen) und die noch nicht akzeptierte Volkssouveränität (Abwehr demokratischer Bestrebungen)
- das monarchische Prinzip enthielt keine Rechtfertigung für die monarchische Souveränität, sondern setzte diese voraus → monarchische Staatsgewalt war vorkonstitutionellen Ursprungs, denn die Verfassung stellte nicht die Grundlage der Herrschaft dar, sie wurde durch die Verfassung nur modifiziert (↔ dagegen waren die Volksvertretungen nur durch die Verfassung begründet)
- die Geltungskraft des Monarchischen Prinzips mußte sich im Konfliktfall zeigen, wie dies insbesondere im Preußischen Verfassungskonflikt geschah → wer im Konfliktfall zu entscheiden hat, ist der eigentliche Souverän (vgl. Carl Schmitt) ⇒ keine verfassungsrechtliche Angelegenheit mehr, sondern eine reine Machtfrage